

**Fortbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**  
vom 4. Dezember 2013 (Ärzteblatt M-V 01/2014, S. 19 ff.), zuletzt geändert durch  
Satzung vom 09.09.2021 (Ärzteblatt M-V S. 388 – 390)

Im nachstehenden Text wird die maskuline Anrede von Personen einheitlich und neutral verwendet.

## **§ 1**

### **Ziel der Fortbildung**

Die Fortbildung der Ärzte dient dem Erhalt und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung und Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

## **§ 2**

### **Inhalt der Fortbildung**

Die Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung bestehender und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und soweit vorhanden evidenzbasierter medizinischer Verfahren, das zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie. Sie soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse, die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen umfassen.

Von der Zertifizierung grundsätzlich ausgeschlossen ist die Vermittlung grundlegend betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, wie z. B. Vergütungssysteme für ärztliche Leistungen, Liquidität, Besteuerung.

### § 3

#### Fortbildungsmethoden

(1) Ärzte sind in der Wahl der Fortbildungsmethoden frei. Die Höhe der maximal zu vergebenden Fortbildungspunkte in den einzelnen Kategorien kann begrenzt sein.

(2) Geeignete Methoden der Fortbildung sind in § 6 Absatz 3 in den Kategorien A bis K aufgeführt.

### § 4

#### Förderung der Fortbildung

Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Ärzte durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Anerkennung geeigneter Fortbildungsmaßnahmen Dritter.

### § 5

#### Fortbildungszertifikat der Ärztekammer

(1) Das Fortbildungszertifikat dient dem Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht.

(2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Bestimmungen des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen. Ein erneuter Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates kann grundsätzlich erst nach Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren gestellt werden.

(3) Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates können nur die in § 6 Absatz 3 geregelten Fortbildungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 anerkannt wurden oder nach den §§ 11 und 12 anrechnungsfähig sind.

(4) Üben Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum nach Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern für ihre Mitglieder individuelle Fortbildungspunktekonten.

## § 6

### **Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. Eine 45-minütige Fortbildungseinheit wird mit einem Fortbildungspunkt anerkannt. Pro Tag werden grundsätzlich maximal acht Punkte vergeben. Die Vergabe von Zusatzpunkten ist möglich.

Die Kategorien und die Bewertungsskala ergeben sich im Einzelnen aus Absatz 3.

(2) Die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung sollen beachtet werden, sofern diese Satzung bzw. die Richtlinie der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zum Anerkennungsverfahren von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung keine anderweitigen Regelungen vorsehen.

(3) Folgende Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat in Mecklenburg-Vorpommern geeignet und werden wie folgt bewertet:

#### **Kategorie A**

##### **Vortrag und Diskussion als Präsenzveranstaltung**

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

##### **Zusatzpunkt:**

1 Zusatzpunkt pro Fortbildungsmaßnahme, wenn sich an mindestens eine Fortbildungseinheit auch eine Diskussion anschließt.

#### **Kategorie B**

##### **Tagungen und Kongresse als Präsenzveranstaltung**

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

##### **Zusatzpunkt:**

1 Zusatzpunkt pro Tag



### Kategorie C

**Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers**

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Zusatzpunkt:

1 Zusatzpunkt pro Tag

### Kategorie D

**Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit Nachweis einer bestandenen Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form**

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Innerhalb der Kategorie werden höchstens 100 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

Die durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.03.2021 für den Zeitraum vom 01.01.-30.06.2021 zuerkannten 25 Fortbildungspunkte werden einmalig hinzugerechnet.

### Kategorie E

**Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel**

Innerhalb der Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

### Kategorie F

**Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge**

- Autoren erhalten 5 Punkte pro Veröffentlichung als Erstautor.
- Referenten erhalten 1 Punkt pro eigenem Beitrag/Vortrag je 45-minütiger Fortbildungseinheit, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme.

Innerhalb der Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

### Kategorie G

**Hospitationen**

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Innerhalb der Kategorie werden höchstens 100 Punkte für fünf Jahre anerkannt.

### Kategorie H

#### **Curricular vermittelte Inhalte**

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

#### Zusatzpunkt:

1 Zusatzpunkt pro Tag

### Kategorie I

#### **Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit Nachweis einer bestandenen Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form**

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

### Kategorie K

#### **Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme**

1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

## **§ 7**

### **Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen gegenüber dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich vor ihrer Durchführung durch die Ärztekammer. Hiervon ausgenommen sind die Kategorien E, F und G.

(2) Die für die Zertifizierung zuständige Ärztekammer leitet sich ab vom Sitz des Veranstalters. Für die Zertifizierung von Präsenzveranstaltungen an einem realen, geografischen Veranstaltungsort ist diejenige Ärztekammer zuständig, in deren Kammergebiet sich der Veranstaltungsort befindet.

(3) Über Maßnahmen der Kategorie F und G des § 6 Absatz 3 muss der Arzt einen geeigneten Nachweis führen.

(4) Ein von einer Ärztekammer bereits anerkannter E-Learning-Teil einer Blended-Learning-Fortbildung (Kategorie K) wird von anderen Ärztekammern ohne erneute Prüfung ebenfalls anerkannt – die vergebenen Fortbildungspunkte können übernommen werden.

## § 8

### Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.
2. die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden.
3. die Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
4. die Fortbildungsmaßnahme arztöffentlich ist.
5. für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A, B, C, D, G, H, I und K ein wirtschaftlich unabhängiger Arzt als wissenschaftlicher Leiter bestellt ist.  
Der wissenschaftliche Leiter darf nicht Inhaber, Teilhaber oder Angestellter einer Pharmafirma oder eines Medizinprodukteherstellers sein.
6. der wissenschaftliche Leiter eine Selbstauskunft über mögliche Interessenkonflikte vorlegt. Interessenkonflikte des Veranstalters, der wissenschaftlichen Leitung und der Referenten müssen gegenüber den Teilnehmern an der Fortbildungsmaßnahme offengelegt werden.
7. Sponsoring oder eine sonstige gewerbliche Unterstützung nur statthaft ist, wenn es der Finanzierung des wissenschaftlichen Programms dient und wenn sie in angemessener Höhe erfolgt. Zur Finanzierung des wissenschaftlichen Programms gehören insbesondere Honorare und Reisekosten für Referenten/wissenschaftliche Leiter sowie Raum- und Ausstattungskosten. Die Höhe der Unterstützung ist im Antrag anzugeben.
8. vom Veranstalter/wissenschaftlichen Leiter/Referenten die von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in den Richtlinien zum Anerkennungsverfahren (§ 9 der Fortbildungsordnung) gestellten Voraussetzungen erfüllt werden.
9. die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung gewahrt ist.
10. der Veranstalter/Anbieter und der wissenschaftliche Leiter erklären, dass die „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden, sofern diese Satzung bzw. die Richtlinie der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zum Anerkennungsverfahren von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung keine anderweitigen Regelungen vorsehen.

(2) Ist ein Referent Mitarbeiter einer Pharmafirma/eines Medizinprodukteherstellers oder der Veranstalter einer Fortbildung eine Pharmafirma/ein Medizinproduktehersteller, kann eine Zertifizierung nur erfolgen, wenn nachweislich die wissenschaftliche Leitung bei einem vom Veranstalter unabhängigen Arzt liegt. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich durch den Fortbildungsausschuss auf Produktneutralität zu prüfen. Eine Teilanerkennung von Fortbildungsmaßnahmen ist möglich. Das bedeutet, dass eine Differenzierung anererkennungsfähiger und nichtanererkennungsfähiger Unterrichtseinheiten vorgenommen wird.

## § 9

### Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Zum Anerkennungsverfahren erlässt die Ärztekammer Richtlinien, in denen insbesondere Folgendes geregelt ist:

1. Antragsfristen;
2. Inhalt und Form der Anträge sowie Erklärungen;
3. Teilnehmerlisten;
4. Teilnahmebescheinigungen;
5. Weiterleitung der Teilnehmerlisten mittels Elektronischem Informationsverteiler (EIV) durch den Veranstalter;
6. Ergänzende Anforderungen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen bestimmter Kategorien des § 6 Absatz 3;
7. Ergänzende Anforderungen für die Zertifizierung von Veranstaltungen mit Sponsoring oder sonstiger gewerblicher Unterstützung, insbesondere zur Angemessenheit der Höhe des Sponsorings;
8. Evaluation der Fortbildung;
9. Widerspruchsverfahren;
10. Gebühren.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Im Antrag ist der wissenschaftliche Leiter nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 zu benennen.

## § 10

### **Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern**

Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für bestimmte von ihm geplante und durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der anerkennenden Kammer die Zusicherung erteilt werden, dass diese ohne Einzelprüfung anerkannt werden. Die Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann darüber hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei der Durchführung dieser Fortbildungsmaßnahmen nachweislich die Bestimmungen der Fortbildungsordnung befolgt.

## § 11

### **Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und Fortbildungszertifikaten**

- (1) Die von anderen Ärztekammern anerkannten Fortbildungsmaßnahmen werden für das Fortbildungszertifikat angerechnet.
- (2) Die von anderen Ärztekammern ausgestellten Fortbildungszertifikate werden anerkannt.
- (3) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer angerechnet werden.

## § 12

### **Fortbildung im Ausland**

- (1) Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen.
- (2) Der Arzt muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.